



Gesetz über die Universität (UniG) (Änderung)

Erziehungsdirektion

**Gesetz über die Universität (UniG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

⁶ Sie führt eine wissenschaftliche Bibliothek, die ihren Angehörigen und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 ¹ Die Universität erlässt das Universitätsstatut.

² Sie gibt sich ein Leitbild.

³ Unverändert.

Art. 4 ¹ Die Universität verleiht

a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizentiate und Diplome,
b und *c* unverändert.

² Sie kann verleihen

a unverändert,
b aufgehoben,
c unverändert.

³ Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen.

^{4 und 5} Unverändert.

Qualitätssicherung
und -entwicklung

Art. 5 ¹ „überprüft“ wird ersetzt durch „überprüft, sichert und entwickelt“.

² Unverändert.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Sie arbeitet mit den Universitätsspitalern sowie mit weiteren Spitälern zusammen.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Das Universitätsstatut regelt die Ausgestaltung. Es gewährleistet die Mitwirkung und Mitbestimmung insbesondere bei

- a unverändert,
- b der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie
- c „ordentlichen“ wird durch „ordentlichen und ausserordentlichen“ ersetzt.

Personalrecht, Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹ „Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht“ wird ersetzt durch „Personalgesetzgebung“.

² Aufgehoben.

³ „zum Gehalt und zur Anstellung“ wird ersetzt durch „zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten“, „vom Personalgesetz“ wird ersetzt durch „von der Personalgesetzgebung“.

Art. 21 ¹ Dozentinnen und Dozenten sind

- a unverändert,
- b die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- d die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- e und f unverändert.

² Unverändert.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten zur Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie den Umfang der Gehaltskürzung und der Rückzahlungspflicht, durch Verordnung.

Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren

Art. 23 ^{1 und 2} „ordentlichen“ wird ersetzt durch „ordentlichen oder ausserordentlichen“.

³ Aufgehoben.

Art. 24 ¹ Bei der Anstellung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die Universität ausnahmsweise Beiträge für den Einkauf in die Pensionskasse gewähren, wenn

- a die Einkaufssumme abzüglich der Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen 40 Prozent des Jahresgehalts übersteigt und
- b die berechnete Person eine Einkaufssumme von mindestens 40 Prozent ihres Jahresgehalts selbst übernimmt.

² Der Beitragssatz darf 5/9 der Einkaufssumme und 200'000 Franken nicht übersteigen.

³ Der gewährte Beitrag ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses zurückzuzahlen. Die rückzahlungspflichtige Summe vermindert sich je vollende-

tes Dienstjahr um fünf Prozent des gesamten Beitrags.

⁴ Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Tod oder Invalidität muss der von der Universität gewährte Beitrag nicht zurückbezahlt werden.

Art. 26 „Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f*“ wird ersetzt durch „Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *c* bis *f*“.

Zulassung zum Bachelor- und zum Master-Studiengang

Art. 29 ¹ Als Studentin oder Student wird zu einem Bachelor-Studiengang zugelassen, wer

- a* unverändert,
- b* Inhaberin oder Inhaber eines Bachelortitels einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule ist,
- c* sich über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ausweist,
- d* einen Berufsmaturitätsausweis zusammen mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission besitzt,
- e* sich über eine teilweise anerkannte Vorbildung ausweist und die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder
- f* das 30. Lebensjahr vollendet hat und in einem Aufnahmeverfahren nachweist, über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang zu verfügen.

² Die Universität regelt die Aufnahmebedingungen und das Aufnahmeverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* durch Reglement.

³ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in der entsprechenden Studienrichtung.

⁴ Ein Bachelortitel einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss berechtigen zur Zulassung zu allen Master-Studiengängen in einer anderen Studienrichtung, sofern die in den Studienreglementen gestellten zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden.

⁵ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer anderen Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

⁶ Die Zulassungsvoraussetzungen nach Bundesrecht bleiben vorbehalten.

⁷ Die Universität regelt das Nähere zur Gleichwertigkeit gemäss den Absätzen 1, 3 und 4 durch Reglement.

Zulassung zur Weiterbildung

Art. 29a (neu) Die Universität regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 29b (neu) Das Universitätsstatut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Zulassungsbeschränkungen

Art. 29c (neu) ¹ Die Zulassung kann für die Studiengänge der Medizin sowie der Sportwissenschaften beschränkt werden, sofern

1. Grundsatz
- a die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergriffen hat,
 - b die Ressourcen des Kantons und der Universität eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen,
 - c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann und
 - d die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.
- ² Die Beschränkungen dürfen nur so lange andauern und nur so weit gehen, als dies die vorhandenen Kapazitäten in den betroffenen Studiengängen erfordern.
2. Eignung
- Art. 29d (neu)** ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen zum Bachelor-Studiengang entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter über die Zulassung.
- ² Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Bachelor-Studiengangs durch fachbezogene Eignungsverfahren.
- ³ Bei Zulassungsbeschränkungen zum Master-Studiengang entscheidet in erster Linie der Studienort des Bachelor-Studiengangs über die Zulassung.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
3. Anordnung
- Art. 29e (neu)** ¹ Der Regierungsrat beschliesst die Zulassungsbeschränkungen auf Antrag der Universitätsleitung jeweils für ein Jahr.
- ² Die Vereinigung der Studierenden ist anzuhören.
4. Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter
- Art. 29f (neu)** ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.
- ² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
- Art. 33** ¹ Die Universität besteht aus folgenden Organisationseinheiten:
- a Gesamtuniversität,
 - b Fakultäten,
 - c Institute,
 - d weiteren Organisationseinheiten.
- ² Der Regierungsrat beschliesst über die Schaffung und Aufhebung von Fakultäten.
- ³ Im Übrigen regelt die Universität die Organisation im Universitätsstatut und in den Reglementen.
- Art. 35** ¹ Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.
- ² Dem Senat gehören an
- a bis d unverändert,
 - e vier Delegierte der Studentinnen und Studenten,
 - f je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Ab-

satz 1 Buchstaben c bis e und der Assistentinnen und Assistenten.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 36 ¹ Der Senat

- a unverändert,
- b erlässt die gesamtuniversitären Reglemente, namentlich über die Finanzen,
- c erlässt das Leitbild,
- d genehmigt die Weiterbildungsreglemente der Fakultäten,
- e genehmigt die Fakultätsreglemente,
- f genehmigt den Mehrjahresplan der Universität,
- g nimmt Stellung zum Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität,
- h genehmigt den Geschäftsbericht,
- i nimmt Kenntnis von den weiteren Berichten gemäss Artikel 60,
- k nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung,
- l wirkt bei der Wahl oder Anstellung der Mitglieder der Universitätsleitung mit,
- m wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen und genehmigt deren Geschäftsordnungen,
- n wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien,
- o genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,
- p verleiht die Honorarprofessur,
- q schafft weitere Titel,
- r entzieht Titel.

² Unverändert.

Art. 37 ¹ Unverändert.

² Sie ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich.

³ Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- a der Rektorin oder dem Rektor,
- b den Vizerektorinnen oder Vizerektoren und
- c der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Wahl und Amtsdauer

Art. 38 ¹ Der Regierungsrat stellt die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor an und wählt die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Wiederwahl ist möglich.

³ Die Erziehungsdirektion bestimmt das Verfahren für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung. Sie gewährleistet die Mitwirkung des Senats und sucht beim Antrag für die Anstellung oder die Wahl der Mitglieder der Universitätsleitung das Einvernehmen mit dem Senat.

⁴ Bezüglich Rücktritt, Abberufung und Nichtwiederwahl gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss, wobei das Verwaltungsgericht die Abberufung von gewählten Mitgliedern der Universitätsleitung auf Antrag des Regierungsrates verfügt.

Art. 39 ¹ Die Universitätsleitung

- a setzt den Leistungsauftrag des Regierungsrates um,
- b koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung,
- c vollzieht die Beschlüsse des Senats,
- d beschliesst den Mehrjahresplan der Universität,
- e beschliesst den Geschäftsbericht,
- f beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 60,
- g führt den Finanzhaushalt der Universität,
- h stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an,
- i beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen, mit Ausnahme der ordentlichen Professuren,
- k stellt Antrag für die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren,
- l beschliesst über die Organisation, soweit dieses Gesetz nicht andere Zuständigkeiten vorsieht,
- m genehmigt die Studienpläne,
- n stellt ein fächerübergreifendes Lehrangebot sicher,
- o erteilt die Lehrbefugnis und verleiht Titel, soweit die Universitätsgesetzgebung dies vorsieht,
- p schliesst mit den Fakultäten Leistungsvereinbarungen gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates ab,
- q beschliesst über die Zulassung zum Studium.

² Unverändert.

Art. 44 ¹ Das Fakultätskollegium

- a bis c unverändert,
- d erlässt die Weiterbildungsreglemente,
- e verleiht Bachelor- und Mastertitel sowie Lizenziat, Diplome und Dokortate,
- f stellt Antrag für die Lehrbefugnis und die Verleihung weiterer Titel,
- g ist verantwortlich für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung.

² Unverändert.

Art. 52 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Finanzreglement kann bei Aufträgen ab einer bestimmten Auftragssumme eine Genehmigungspflicht der Universitätsleitung vorsehen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 54 ¹ Unverändert.

² Für die Anstellung und das Angestelltenverhältnis der an den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gilt dieses Gesetz. Die medizinische Dienstleistungs- und Führungsfunktion richtet sich nach den für die Universitätsspitäler geltenden Erlassen.

³ Unverändert.

⁴ Die Universitätsleitung beschliesst im Einvernehmen mit dem betroffenen Universitätsspital über die Besetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren mit einem medizinischen Dienstleistungsauftrag an einem

Universitätsspital.

⁵ Die Spitalleitungen beschliessen über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung der übrigen Stellen mit universitärem Auftrag im Rahmen des Leistungsauftrags.

3. Vertrag zwischen
Universität und Uni-
versitätsspitalern

Art. 55 Die Universität und die Universitätsspitäler regeln ihre Beziehungen untereinander in den Verträgen gemäss Artikel 53. Sie legen das Verfahren bei Uneinigkeit fest und regeln das Zusammenwirken, insbesondere bei

- a der Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit medizinischem Dienstleistungsauftrag an einem Universitätsspital sowie bei der Auflösung der Anstellung,
- b der Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben.

Art. 56 Aufgehoben.

V. Planung, Steuerung und Finanzierung

Art. 57 Aufgehoben.

Grundsatz

Art. 58 ¹ Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

⁴ Aufgehoben.

Leistungsauftrag des
Regierungsrates

Art. 59 ¹ Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Universität. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

- a die Ziele für die Universität,
- b den Umfang des Lehrangebotes,
- c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich im Medizinalbereich und in der Wirtschaftsförderung.

Art. 60 ¹ Die Universität legt der Erziehungsdirektion vor:

- a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
- c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates ist nicht öffentlich.

Controlling	Art. 60a (neu) ¹ Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch. ² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Universität und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis. ³ Sie erstattet der Universität Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
Finanzierung	Art. 62 ¹ Der Kanton leistet der Universität einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung. ² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten. ³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Universität sowie jene des Kantons berücksichtigt. ⁴ Die Universität erschliesst weitere Finanzierungsquellen.
Rechnungslegung	Art. 62a (neu) ¹ Die Rechnungslegung der Universität richtet sich nach allgemein anerkannten Standards. ² Die Universität führt eine eigene Rechnung. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
Tresorerie	Art. 62b (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Universität kann durch den Kanton erfolgen.
Prüfung und Genehmigung der Rechnung	Art. 62c (neu) ¹ Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle. ² Sie prüft die Rechnung der Universität und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton. ³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Universität.
Liegenschaften	Art. 63 ¹ Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Universität benutzt werden. ² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung. ³ Die Universität kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind. ⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen. ⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gebühren

1. Für das Eignungsverfahren

Art. 64a (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen kann von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern für das fachbezogene Eignungsverfahren eine Gebühr von 100 bis 500 Franken erhoben werden.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

2. Studiengebühren

Art. 65 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

3. Doktorats- und
Auskultantengebühren

Art. 65a (neu) ¹ Die Doktoratsgebühren betragen 100 bis 500 Franken pro Semester.

² Die Gebühren für Auskultantinnen und Auskultanten betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

4. Prüfungs-, Promotions- und
Habilitationengebühren

Art. 65b (neu) ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen betragen für einen Studiengang höchstens 600 Franken.

² Die Gebühren für die Promotion und die Habilitation betragen je höchstens 600 Franken.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 67 ¹ Unverändert.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität beträgt die Gebühr pro Jahr höchstens ein Promille des Jahresgehalts.

³ Für die Studierenden beträgt die Gebühr pro Semester zusätzlich zu den Studiengebühren höchstens vier Prozent der Studiengebühren.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die entsprechenden Einrichtungen und regelt die Gebühren. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Ständige Dienstleistungen

1. Gebühren

Art. 68 ¹ „grundsätzlich“ wird ersetzt durch „in der Regel“.

² Ist eine Dienstleistung für Forschung und Lehre wichtig und können bei einem kostendeckenden Preis nachweislich nicht genügend Dienstleistungsaufträge erzielt werden, kann vom Grundsatz der Kostendeckung abgewichen werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann Tarifvereinbarungen verbindlich erklären, die zwischen Tarifpartnerinnen und Tarifpartnern im Gesundheitswesen und in der Tiermedizin getroffen werden. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder der

Universitätsleitung übertragen.

⁴ Aufgehoben.

2. Leistungsentgelte,
Voraussetzungen

Art. 68a (neu) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Instituten mit ständigem Dienstleistungsauftrag kann ein persönliches Leistungsentgelt ausgerichtet werden, wenn

- a die Wettbewerbsfähigkeit der Universität auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Fachbereich sonst nicht gewährleistet werden kann,
- b das Institut einen finanziellen Überschuss gemäss Artikel 68b Absatz 2 erzielt und
- c die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine besondere Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Instituts im Dienstleistungsbereich trägt und besondere Leistungen erbringt.

3. Leistungsentgelte,
Höhe

Art. 68b (neu) ¹ Die Grundlage für die Berechnung der Leistungsentgelte ist die Kostenrechnung des Instituts, bezogen auf die Dienstleistung.

² Die Universitätsleitung legt, gestützt auf den Leistungsauftrag des Regierungsrates, die massgebliche Deckungsbeitragsstufe des Instituts sowie den Anteil des Überschusses fest, der dem Institut insgesamt für Leistungsentgelte höchstens zur Verfügung steht.

³ Die Höhe des persönlichen Leistungsentgelts beträgt höchstens die Hälfte des Jahresgehalts der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters.

Art. 69 Aufgehoben.

Geistiges Eigentum

Art. 70 ¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne weiteres als der Universität abgetreten.

² Unverändert.

³ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.

Art. 71 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Universität freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Universitätsleitung ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Universitätsleitung mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Universitätsleitung in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz

3 nicht möglich ist.

Art. 72 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Universität und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 73 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Universität. Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Er beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von ordentlichen Professuren und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

Beirat

Art. 73a (neu) ¹ Der Beirat berät den Regierungsrat in strategischen Fragen der universitären Bildung.

² Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Gesellschaft, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zusammen. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder.

³ Die Universitätsleitung informiert nach Bedarf und auf Anfrage den Beirat über zukünftige Entwicklungen an der Universität.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder sowie die Aufgaben und die Organisation des Beirats durch Verordnung.

Art. 74 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Universität aus. Die Universität ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 76 ¹ und ² Unverändert.

³ „des Senats und der Universitätsleitung“ wird ersetzt durch „des Senats, der Universitätsleitung und der Rektorin oder des Rektors“.

⁴ Unverändert.

Art. 78a ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Universität durch Verordnung.

² Die Universitätsleitung kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehre-

- ren Semestern,
- b* vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Universität.

Art. 81 ¹ Unverändert.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a* die Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b* und *c* unverändert,
- d* das Verfahren für die Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- e* die Planung, Steuerung und Finanzierung,
- f* die Organisation der Rekurskommission und die Wahl ihrer Mitglieder,
- g* bis *k* aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 2 ¹ Unverändert.

² „Diplomstudien dauern bei Vollzeit mindestens drei Jahre.“ wird aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken. Sie sehen Fristverlängerungen aus wichtigen Gründen vor.

⁵ Sie können den Ausschluss vom betreffenden Studiengang vorsehen, wenn eine Frist ohne wichtigen Grund überschritten wird.

Bescheinigungen

Art. 3 ¹ Die Berner Fachhochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Ausweise sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, einen Ausweis oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 4 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sie kann Vorbereitungskurse für ihre Studiengänge sowie im Auftrag des Kantons Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung anbieten.

^{6 und 7} Unverändert.

⁸ Sie fördert den Wissens- und Innovationstransfer und leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 5 ¹ Die Berner Fachhochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit

- a* und *b* unverändert,
- c* der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule,

d und *e* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Personalrecht, Gehalt, Anstellung

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Zulassung zum Studium

Art. 25 ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach dem Bundesrecht. Vorbehalten bleiben die Zulassungsbeschränkungen.

² Ein endgültiger Ausschluss in einem Studiengang infolge Nichtbestehens von Kompetenznachweisen an einer anderen Fachhochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

³ Die Zulassung wird im Übrigen in Reglementen, die der Schulrat erlässt, geregelt.

⁴ Aufgehoben.

Zulassung zur Weiterbildung

Art. 25a (neu) Die Berner Fachhochschule regelt die Zulassung zu ihren Weiterbildungsangeboten in den Weiterbildungsreglementen.

Verfahren

Art. 25b (neu) Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 26 ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Schulrates für Departemente, Studiengänge und Fachbereiche Zulassungsbeschränkungen anordnen.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

a unverändert,

b die Ressourcen des Kantons und der Berner Fachhochschule eine Ver-

besserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
c unverändert.

^{3 bis 7} Unverändert.

Ausländische Studien-
anwärterinnen und
Studienanwärter

Art. 26a (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „ernennt“ wird ersetzt durch „wählt“.

⁴ Unverändert.

Art. 33 ¹ Der Schulrat

a und b unverändert,

c ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,

d beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags die Strategie der Berner Fachhochschule,

e beschliesst den Entwicklungs- und den Finanzplan,

f beschliesst den Geschäftsbericht,

g beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 46

h stellt die Rektorin oder den Rektor an,

i stellt die Departementsleiterinnen und -leiter an,

k erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Berner Fachhochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und Organisation,

l genehmigt die Statuten der Vereinigung der Studierenden,

m erlässt die Studienreglemente,

n erlässt die Weiterbildungsreglemente,

o verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept.

² Unverändert.

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Die Rektorin oder der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr. Sie oder er

a und b unverändert,

c „die zentralen Dienste“ wird ersetzt durch „das Rektorat“,

d bis h unverändert.

³ Unverändert.

Art. 36 ¹ Unverändert.

² Sie ist insbesondere zuständig für

a unverändert,

b die Koordination der Studiengänge, der Weiterbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen,

c aufgehoben,

d und *e* unverändert.

³ Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 44 ¹ Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Berner Fachhochschule.

² Die Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

Leistungsauftrag des
Regierungsrates

Art. 45 ¹ Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

a die Ziele für die Berner Fachhochschule,

b den Umfang des Lehrangebotes,

c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat .

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich im Medizinalbereich und der Wirtschaftsförderung.

Art. 46 ¹ Die Berner Fachhochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

a jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),

b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,

c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 47 ¹ Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und die periodische Berichterstattung der Berner Fachhochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Berner Fachhochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 48 ¹ Der Kanton leistet der Berner Fachhochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Berner Fachhochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauf-

trags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrößen, die allgemeine Finanzsituation der Berner Fachhochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Berner Fachhochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungslegung

Art. 49 ¹ Die Rechnungslegung der Berner Fachhochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Berner Fachhochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 49a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Berner Fachhochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und Genehmigung der Rechnung

Art. 49b (neu) ¹ Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Berner Fachhochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Berner Fachhochschule.

Liegenschaften

Art. 49c (neu) ¹ Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Berner Fachhochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Berner Fachhochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 52 ¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für ihre Leistungen im Studium Gebühren. Die Studiengebühren betragen 500 bis 1000 Franken pro Semester. Die Prüfungsgebühren betragen 150 bis 500 Franken.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung können unter Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

⁶ Die Berner Fachhochschule erhebt für Fachhörerinnen und Fachhörer Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen

Art. 52a (neu) ¹ Die Berner Fachhochschule erhebt für die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen Gebühren. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 54 Aufgehoben.

Art. 55 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Berner Fachhochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erziehungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 56 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 57 ¹ Der Regierungsrat

- a beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Departementen,
- b entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen,
- c beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben c durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Unverändert.

Ausführungsbestimmungen

Art. 57a (neu) ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a die Planung, Steuerung und Finanzierung,
- b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats,
- e das Sekretariat des Schulrats.

Art. 58 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Berner Fachhochschule aus. Die Berner Fachhochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu

unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt die Studienreglemente.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 61 Wer behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Ausweises oder einer anderen Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, ohne die erforderlichen Prüfungen bestanden zu haben, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 61a ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat das Disziplinarrecht der Berner Fachhochschule durch Verordnung.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Berner Fachhochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Berner Fachhochschule.

2. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG):

Bescheinigungen

Art. 3 ¹ Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate sowie weitere Bescheinigungen.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom, ein Zertifikat oder eine weitere Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienreglemente können weitere Bestimmungen zu den Unterrichtssprachen enthalten.

Personalrecht, Gehalt, Anstellung

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für Dozentinnen und Dozenten sowie für Assistentinnen und Assistenten Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für Befristungen des Angestelltenverhältnisses, die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge, Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses sowie Folgen von dessen Beendigung.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Wenn die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst austritt, hat sie oder er das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

⁴ Unverändert.

Nichtzulassung

Art. 27a (neu) Ein endgültiger Ausschluss an einer anderen Hochschule in einem Studiengang gemäss Artikel 25, 26 und 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

Verfahren

Art. 29 Das Statut regelt das Verfahren der Anmeldung und der Immatrikulation sowie das Verfahren der Exmatrikulation.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

- a unverändert,
- b die Ressourcen des Kantons und der Pädagogischen Hochschule eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen und
- c unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter

Art. 31a (neu) ¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsbedingungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 36 ¹ Der Schulrat ist das strategische Führungsorgan der Pädagogischen Hochschule.

² Unverändert.

³ „ernennt“ wird ersetzt durch „wählt“.

⁴ Unverändert.

Art. 37 ¹ Der Schulrat

- a unverändert,
- b erlässt die Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,
- c erlässt die Studienreglemente,
- d und e unverändert,
- f ist gegenüber dem Regierungsrat für die Erfüllung des Leistungsauftrags verantwortlich,
- g beschliesst aufgrund des Leistungsauftrags des Regierungsrates die

- Strategie der Pädagogischen Hochschule,
h beschliesst den Mehrjahresplan der Pädagogischen Hochschule,
i beschliesst den Geschäftsbericht,
k beschliesst die weiteren Berichte gemäss Artikel 47,
l bis *n* aufgehoben,
o bis *u* unverändert.

² Unverändert.

Art. 39 ¹ Die Rektorin oder der Rektor

- a* bis *d* unverändert,
e führt den Finanzhaushalt der Pädagogischen Hochschule,
f bis *i* unverändert,
k verleiht Bachelor- und Mastertitel, Diplome, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,
l und *m* unverändert.

² Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

Grundsatz

Art. 45 ¹ Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule.

² Allfällige Vorgaben des Bundes, Vorgaben der interkantonalen Organe sowie die Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen sind zu berücksichtigen.

³ Die Steuerung erfolgt durch Leistungsauftrag des Regierungsrates.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Leistungsauftrag des
Regierungsrates

Art. 46 ¹ Der Regierungsrat beschliesst periodisch den Leistungsauftrag für die Pädagogische Hochschule. Der Leistungsauftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

² Der Leistungsauftrag bestimmt

- a* die Ziele für die Pädagogische Hochschule,
b den Umfang des Lehrangebotes,
c die finanziellen Eckwerte für die Leistungserbringung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat.

³ Er berücksichtigt die strategischen Zielsetzungen des Kantons in den anderen öffentlichen Aufgabenbereichen, namentlich in der Wirtschaftsförderung.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann für bestimmte Bereiche, insbesondere für die Bereiche Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung, periodisch einen Leistungsauftrag erteilen, welcher denjenigen des Regierungsrats konkretisiert.

Art. 47 ¹ Die Pädagogische Hochschule legt der Erziehungsdirektion vor:

- a* jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
b periodisch den Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates,
c im Jahr vor Ablauf des Leistungsauftrags des Regierungsrates den Leis-

tungsbericht über dessen Erfüllung.

² Der periodische Zwischenbericht über den Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags ist nicht öffentlich.

Controlling

Art. 48 ¹ Die Erziehungsdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die jährliche und periodische Berichterstattung der Pädagogischen Hochschule und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet der Pädagogischen Hochschule Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Verbesserung der Auftragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 49 ¹ Der Kanton leistet der Pädagogischen Hochschule einen Beitrag auf der Grundlage des vom Regierungsrat beschlossenen Leistungsauftrags. Die Beiträge sind Abgeltungen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.

² Mit dem Kantonsbeitrag wird die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschule in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung pauschal abgegolten.

³ Bei der Festlegung des Kantonsbeitrags für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates werden insbesondere die interkantonalen Vergleichsgrössen, die allgemeine Finanzsituation der Pädagogischen Hochschule sowie jene des Kantons berücksichtigt.

⁴ Die Pädagogische Hochschule erschliesst weitere Finanzierungsquellen.

Rechnungslegung

Art. 50 ¹ Die Rechnungslegung der Pädagogischen Hochschule richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Die Pädagogische Hochschule führt eine eigene Rechnung.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Tresorerie

Art. 50a (neu) Die Verwaltung der finanziellen Mittel der Pädagogischen Hochschule kann durch den Kanton erfolgen.

Prüfung und Genehmigung der Rechnung

Art. 50b (neu) ¹ Die Finanzkontrolle des Kantons ist die Revisionsstelle.

² Sie prüft die Rechnung der Pädagogischen Hochschule und beurteilt das finanzielle Risiko für den Kanton.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Rechnung der Pädagogischen Hochschule.

Liegenschaften

Art. 50c (neu) ¹ Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Pädagogische Hochschule benutzt werden.

² Er stellt die Liegenschaften rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung.

³ Die Pädagogische Hochschule kann Eigentümerin von Liegenschaften

sein, die ihr durch Legate oder Schenkungen übertragen worden sind.

⁴ Sie kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis begründen.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 53 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studiengebühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV)¹ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 54 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Auskultantengebühren

Art. 55a (neu) ¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 150 Franken pro Semesterwochenstunde und höchstens 1200 Franken pro Semester.

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann einzelne Kategorien von Nachfragenden von der Gebührenpflicht ausschliessen. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 58 Aufgehoben.

Art. 59 ¹ Legate und unselbstständige Stiftungen, die Private der Pädagogischen Hochschule freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen, sind deren Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Rektorin oder der Rektor ist für die Annahme zuständig.

³ Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, können durch die Erzie-

¹ BSG 439.21

hungsdirektion auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt werden.

⁴ Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors in den Fällen von Absatz 3 die Zweckbestimmung von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Art. 60 ¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

³ Er entscheidet über die Angliederung von Lehrerbildungsinstitutionen mit privater Trägerschaft.

Art. 61 ¹ Der Regierungsrat

a aufgehoben,

b und c unverändert,

d beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben d durch Verordnung an die Erziehungsdirektion übertragen.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 61a (neu) ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

a die Planung, Steuerung und Finanzierung,

b Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,

c die Anstellung und die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

d die Entschädigung der Mitglieder des Schulrats.

Art. 62 ¹ Die Erziehungsdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus. Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, der Erziehungsdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

² Die Erziehungsdirektion

a genehmigt die Studienreglemente,

b übt die direkte Aufsicht über die angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen aus, unter Vorbehalt der Befugnisse der Pädagogischen Hochschule gemäss Vertrag über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,

c genehmigt die Verträge über die Leistungen zwischen der Pädagogischen Hochschule und den angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen,

d erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragen sind.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 66 ¹ Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs regelt der Regierungsrat durch Verordnung das Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule.

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

- a Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen sowie von der Benützung einzelner Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule für die Dauer von einem oder mehreren Semestern,
- b vorübergehender oder dauerhafter Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule.

Art. 71 ¹ Für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen gelten die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27a und 30 bis 31a. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 18, 32, 33, 63, 64 Absätze 2 bis 4 und 65 gelten sinngemäss.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

- a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, insbesondere über die Finanzen und die Organisation,
- b Studienreglemente,
- c unverändert,
- d der Leistungsauftrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des präzisierenden Leistungsauftrags der Erziehungsdirektion.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11),
2. Dekret vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD) (BSG 436.111).

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Die Zuständigkeiten für laufende Anstellungsverfahren für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren der Universität richten sich ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dem neuen Recht.
2. Die nach bisherigem Recht besetzten Funktionen innerhalb der Universitätsleitung entsprechen bis zum Ende der laufenden Amtszeit den Funktionen nach dem neuen Recht.
3. Die Leistungsaufträge an die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule gemäss dem bisherigen Recht gelten für die vorgesehene Geltungsdauer sinngemäss weiter.

4. Der Regierungsrat legt für die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule den jeweiligen Zeitpunkt des Übergangs zu der Finanzierung gemäss dieser Änderung fest. Die Verbindlicherklärung des Finanzplans wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
5. Er beschliesst auf den Zeitpunkt des Übergangs zur Finanzierung nach dieser Änderung die Eröffnungsbilanzen der jeweiligen Hochschule. Darin werden die Rücklagen gemäss Besonderer Rechnung ausgewiesen.
6. Die im Jahr des Übergangs gemäss Ziffer 5 eingereichten Geschäftsberichte richten sich nach dem bisherigen Recht und werden gemäss dem bisherigen Recht geprüft und behandelt.
7. Die Zuständigkeiten für den Beschluss und die Genehmigung des Statuts und der Reglemente, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung in Kraft treten, richten sich nach dem neuen Recht.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, | | |

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: | | |

Der Staatsschreiber: | | |

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

48.30.200.110.1/09 (490029/v12), 8. Dez. 2009